

Amtliche Bekanntmachung

Neuaufstellung Flächennutzungsplan (FNP) und Aufstellung Landschaftsplan (LP) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und die erstmalige Erarbeitung eines Landschaftsplanes für das Gemeindegebiet beschlossen.

Hintergrund der Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan des Flecken Bovenden stammt aus dem Jahre 1980 und wurde zwischenzeitlich durch 35. Änderungsverfahren und diversen Berichtigungen gemäß § 13a BauGB geändert und angepasst. Neben der Vielzahl von Änderungen sind diese auch auf unterschiedlichen Planunterlagen erstellt worden. Eine Zusammenführung der Planungen kann daher nur durch eine Digitalisierung auf Grundlage der heute üblichen automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) erfolgen. Hierbei sind auch Bereinigungen und Anpassungen der Darstellungen notwendig.

Gleichzeitig steht die Gemeinde vor städtebaulichen Herausforderungen in Bezug auf die Weiterentwicklung des Gemeindegebiets. Hierzu sollen die Grundlagen für die kommenden Jahre geschaffen werden. Gemäß § 5 Absatz 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Um die Belange von Natur und Landschaft in der Planung angemessen zu berücksichtigen und um auch die Entwicklung des Gemeindegebiets hinsichtlich der Umweltbelange besser steuern zu können, wird parallel zum Flächennutzungsplan auch erstmalig ein Landschaftsplan erstellt. Die Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, orientiert an den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einen Handlungsrahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung als auch für die Entwicklung unbebauter Feldfluren sowie Wald- und Naturschutzflächen zu geben.

Frühzeitige Beteiligung

Der Flecken Bovenden will der Öffentlichkeit (Bürger*innen sowie Kindern und Jugendlichen) möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gemeindegebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichten. Hierzu wurden für den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan Vorentwürfe erarbeitet. In Ihnen ist

die Entwicklung des Gemeindegebiets nach den allgemeinen Zielen und Zwecken der gemeindlichen Planungen dargestellt.

In der Zeit vom

23. Juli 2020 bis zum 4. September 2020

liegen die Vorentwürfe des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Pläne werden dazu in den Fenstern des Rathauses in der Passage zwischen Rathaus und Hochhaus, Rathausplatz 1 und 2, öffentlich ausgehängt. Die Begründungen können während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.bovenden.de> „Virtuelles Rathaus/Bauleitpläne in Aufstellung“ sowie unter <http://pg-puche.de/Beteiligungsverfahren.html> eingesehen und heruntergeladen werden (PDF-Dateien).

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ab dem 10. August kann hierzu, nach vorheriger Terminabsprache, im Bauamt Raum 209, 2. Etage des Rathauses, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden eine persönliche Erörterung stattfinden.

Auf Grund der Corona-Pandemie sind die örtlichen Vorgaben zur Maskenpflicht und die vorherige Terminabsprache einzuhalten. Ebenfalls muss auf eine zentrale Veranstaltung als öffentlicher Erörterungstermin auf Grund der derzeitigen Einschränkungen der Corona-Pandemie verzichtet werden.

Zur selben Zeit werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Diese werden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ersetzt nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Kiefer

